



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/00950**
Datum: 10.06.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Planen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	03.07.2020	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung	14.07.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	15.07.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einrichtung des Verfügungsfonds Aktives Neustadt und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Einrichtung eines Verfügungsfonds „Aktives Neustadt“ im Rahmen des Städtebauförderprogrammes „Soziale Stadt“ unter der Voraussetzung, dass die Einzahlung der erforderlichen privaten Mittel erfolgt.
2. Der Stadtrat beschließt für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds „Aktives Neustadt“ die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2020	6.700,00	1.51108.05 6100/5506
		2021	6.700,00	
		2022	24.200,00	
		2023	24.200,00	
	Aufwand (gesamt)	2020	10.000,00	1.51108.05 6100/5506
		2021	10.000,00	
		2022	36.250,00	
		2023	36.250,00	
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährli- che Abschrei- bungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

Einrichtung des Verfügungsfonds „Aktives Neustadt“ und Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds

Grundlagen

Der Stadtrat hat am 20.01.2015 die 2. Fortschreibung des Handlungskonzeptes „Soziale Stadt“ Neustadt 2025 (Beschluss VI/2015/00557) beschlossen. Das Handlungskonzept, welches bis ins Jahr 2025 fortgeschrieben wird, sieht in der Maßnahmengruppe 16 die Einrichtung eines Verfügungsfonds für das Fördergebiet „Soziale Stadt“ Neustadt vor. Mit diesem Fonds sollen Maßnahmen zur Förderung der Stadtteilkultur, zur kulturellen und sozialen Integration, der lokalen Ökonomie und von Stadtraum gestaltenden Projekten initiiert werden. Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig finanziert werden.

Die Fonds befördern Projekte, die von den Akteur/innen selbst initiiert und entwickelt werden, aber für die endgültige Umsetzung noch Unterstützung benötigt wird. Die Förderung kann durch eine einmalige Unterstützung bis zu einer Förderung über einen begrenzten Zeitraum erfolgen. Antragstellende bei einer fachübergreifenden Jury aus Mitgliedern der Stadtverwaltung und des Quartiermanagements können sowohl einzelne Bewohner/innen als auch Initiativen und Vereine sein, die sich mit ihrem Projekt für den Stadtteil Neustadt einsetzen, bewerben.

Die Abgrenzung des Fördergebietes ist in Anlage 1 dargestellt.

Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung 2019 und des Punktes 1.4.4 der Städtebauförderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.11.2014 besteht die Möglichkeit, innerhalb des Fördergebietes „Soziale Stadt“ einen Verfügungsfonds einzurichten.

Auszug aus der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2019:

Artikel 10 Verfügungsfonds

- (1) *Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen kann die Gemeinde einen Fonds einrichten, über die Verwendung dessen Mittel entscheidet ein lokales Gremium (Verfügungsfonds). Der Fonds finanziert sich in der Regel bis zu 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden, mindestens zu 50 v. H. aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Fonds im Programm Soziale Stadt und in besonderen Ausnahme- bzw. Einzelfällen können auch bis zu 100 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert werden.*

Auszug aus den Städtebauförderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt:

Abschnitt B - Besondere Förderungsgrundsätze

- (1.4.4) *Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen kann die Gemeinde für jede städtebauliche Gesamtmaßnahme einen Fonds einrichten (Verfügungsfonds). Der Fonds finanziert sich bis zu 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes, des Landes und der Gemeinde, mindestens aber zu 50 v. H. aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein lokales Gremium. Die Mittel der Städtebauförderung sind für Investitionen und investitionsvorbereitende oder investitionsbegleitende Maßnahmen einzusetzen. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden.*

Abschnitt E – Besondere Förderbestimmungen Soziale Stadt

(6d) *Ausgaben für die Einrichtung von Verfügungsfonds, die abweichend zu Abschnitt B Nr. 1.4.4 auch bis zu 100 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes, Landes und der Gemeinde finanziert werden. Der Einsatz der Mittel richtet sich zusätzlich nach § 171e BauGB.*

Der Verfügungsfonds soll zusammen mit dem Fördergebiet der Sozialen Stadt im neuen Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt“ weitergeführt werden.

Ziele

Ziel eines Verfügungsfonds ist es, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümer/innen, Gewerbetreibenden und Einwohnerschaft die bauliche und funktionale Stärkung von Quartierszentren voranzubringen sowie durch kulturelle Veranstaltungen und soziale Projekte das Image des Stadtteils aufzuwerten. Auf dieser Grundlage sollen Maßnahmen zur Stärkung und Qualifizierung im Fördergebiet unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden. Privates Engagement und private Finanzressourcen für den Erhalt, die Entwicklung und die Aufwertung des Fördergebietes sollen aktiviert werden, die Kooperationen unterschiedlicher Akteur/innen mit der Stadtverwaltung und untereinander sollen gestärkt und unterstützt werden. Durch den Verfügungsfonds ist der flexible und lokal angepasste Einsatz von Städtebaufördermitteln für die Umsetzung bürgerschaftlicher Projekte möglich, damit können Beteiligungsprozesse in der Stadtentwicklung und -planung verstetigt werden und kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig unbürokratisch finanziert werden. Diese müssen den Zielen des oben genannten Handlungskonzeptes entsprechen, z.B. durch:

- Förderung der Integration der Bewohnerschaft im Stadtteil,
- Stärkung der Identität mit dem Stadtteil,
- Unterstützung von Kultur und Stadtleben,
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements,
- Förderung der lokalen Ökonomie im Stadtteil,
- Schaffung von Potenzialflächen für innovatives und kreatives Arbeiten,
- Hilfe zur Selbsthilfe,
- Belebung leerstehender Räume im Quartierszentrum,
- qualitative und quantitative Verbesserung des Einzelhandelsangebots.

Finanzierung

Der Fonds setzt sich anteilig aus Fördermitteln des Förderprogramms „Soziale Stadt“ (2/3) und Haushaltsmitteln der Stadt (1/3) zusammen.

Für das Jahr 2020 stehen insgesamt 10.000 € Mittel im Fonds für die Neustadt zur Verfügung. Für das Jahr 2021 sind 10.000 € und für die Jahre 2022 und 2023 sind 36.250 € bereits als Fondsgesamtsumme vom Fördermittelgeber bewilligt.

Weitere Mittel für Folgejahre können bei Bedarf im Rahmen der Fortsetzungsanträge für die Städtebauförderung entsprechend der im IV. Quartal 2019 angekündigten Neuausrichtung der Förderprogramme durch den Bund beantragt werden.

Fördermittel, die nicht mit entsprechenden privaten Zuschüssen gegenfinanziert werden

können, sollen für andere Maßnahmen im Fördergebiet „Soziale Stadt“ verwendet werden.

Die durch die Städtebauförderrichtlinie ermöglichte Förderung von 100% in Gebieten der „Sozialen Stadt“ gegenüber anderen Fördergebieten, in denen Verfügungsfonds mit Anteilen (50/50) aus der vorhandenen Privatwirtschaft eingerichtet werden, ergibt sich aus dem Fehlen bzw. dem geringen Vorhandensein tragfähiger privatwirtschaftlicher Strukturen. Diese sollen auch durch die Verfügungsfonds im Aufbau mit unterstützt werden.

Der Verfügungsfonds soll zusammen mit dem Fördergebiet der Sozialen Stadt im neuen Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt“ weitergeführt werden.

Vergabegremium

Die Verteilung der Fördermittel und die Einwerbung der privaten Anteile für den Verfügungsfonds erfolgt durch ein lokales Gremium (Vergabegremium „Aktives Neustadt“) mit acht Mitgliedern, welches sich wie folgt aus jeweils einem/r Vertreter/in zusammensetzt von:

- Halle-Neustadt Verein e.V.
- Stadtjugendring Halle (Saale)
- Verband der Migrantenorganisationen Halle e.V.
- Seniorenvertretung der Stadt Halle e.V.
- Netzwerk Stadtentwicklung Halle
- Quartiermanagement Soziale Stadt Halle-Neustadt
- Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung der Stadt Halle (Saale)
- Fachbereich Planen der Stadt Halle (Saale)

Bereitschaftserklärungen von Vertretern der genannten Institutionen liegen vor. Die organisatorische Leitung des Vergabegremiums (Geschäftsstelle) liegt beim Quartiermanagement Halle-Neustadt. Das Vergabegremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Vergabegremium soll mindestens einmal im Vierteljahr zusammen treten und abschließend über die Förderung von Projekten aus dem Verfügungsfonds sowie über den Widerruf nicht zweckentsprechend/ nicht fristgemäß verwendeter Mittel entscheiden. Grundlage für die Entscheidungen des Vergabegremiums sind die vom Stadtrat beschlossene Richtlinie (Anlage 3) sowie das Ergebnis einer Empfehlung der Stadtverwaltung zu den beantragten Maßnahmen bezüglich der Förderfähigkeit und Umsetzbarkeit.

Antragsverfahren und Antragsbearbeitung

Das Antragsverfahren sowie alle Rahmenbedingungen sind in der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds „Aktives Neustadt“ geregelt (Anlage 3). Die Richtlinie beinhaltet insbesondere Hinweise zur Förderfähigkeit und zum Verwendungszweck der Verfügungsfondsmittel sowie zum Antragsverfahren.

Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und -begleitende sowie nichtinvestive Maßnahmen, die den genannten Zielen für einen aktiven Stadtteil entsprechen. Dabei sind die aus der Städtebauförderung in den Verfügungsfonds eingezahlten Mittel für Investitionen, investitionsvorbereitende oder -begleitende Maßnahmen zu verwenden. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen (private Einzahlungen in den Verfügungsfonds), können auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden.

Es soll darauf geachtet werden, dass die Maßnahmen einen nachhaltigen Mehrwert erzeugen. Maßnahmen können zudem nur dann gefördert werden, wenn sie keine eindeutigen Pflichtaufgaben der Stadt Halle (Saale) und ihrer Fachbereiche sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können ganzjährig

rig gestellt werden.

Die Bearbeitung der Anträge soll nach folgendem Ablaufschema erfolgen:



Entscheidungskriterien

- Lage im Fördergebiet
- Entspricht das Projekt den unter Ziffer 3 dieser Richtlinie benannten Zielen und hat das Projekt positive Auswirkungen auf die Entwicklungen im Fördergebiet insbesondere in einem der folgenden Punkte:
 - Stärkung der lokalen Ökonomie,
 - Imageaufwertung,
 - Stadtleben und -kultur,
 - Integration der Bewohnerschaft,
 - Wiederbelebung leer stehender Ladengeschäfte,
 - Schaffung sozialer, kultureller und bildungsrelevanter Angebote,
 - Aufwertung des öffentlichen Raumes.
- Trägt das Projekt zur Ausbildung selbsttragender Strukturen im Gebiet bei? Bewirkt oder unterstützt das Projekt eine längerfristige Entwicklung? Unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet? Bezieht das Projekt eine oder mehrere Gruppen des Gebietes (Kinder, Jugendliche, Unternehmen, Eigentümer/innen, Gewerbetreibende, Händler/innen usw.) ein? Wird durch das Projekt die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteur/innen ermöglicht bzw. verbessert?
- Grundlegende Voraussetzungen für die Förderung einer Maßnahme sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien.

Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilfinanzierung bis zu einer Höhe von max. 85 %, bzw. ausnahmsweise als Vollfinanzierung, als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die maximale Zuwendung beträgt 5.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Zuschuss um 2.500 € (brutto) auf max. 7.500 € (brutto) erhöht werden. Die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds „Aktives Neustadt“ (Anlage 3) regelt unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorschriften und der Hauptsatzung der Stadt Halle die einzuhaltenen Vergabevorschriften für Verausgabung der Fondsmittel.

Familienverträglichkeit

Durch die Einrichtung des Verfügungsfonds wird ein Instrument geschaffen, welches ermöglicht, den Handlungsspielraum u.a. für kulturelle und soziale Projekte zu erweitern und mit einer Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Gebiet umzusetzen. Die Verwendung der Mittel im Interesse Aller sollte aufgrund der Zusammensetzung des Vergabegremiums gegeben sein. Es ist ein positiver Impuls für das Miteinander und die Familien zu erwarten. Das Vorhaben wird als familienverträglich beurteilt.

Nächste Schritte

Mit dem Vorliegen des Stadtratsbeschlusses und die anschließende Übersetzung der Formulare in Englisch sowie weitere Sprachen, insbesondere Arabisch und Russisch, sind die formalen Voraussetzungen für die Einrichtung des Verfügungsfonds geschaffen.

Die Antragsteller/innen erhalten das Antragsformular ab sofort beim Quartiermanagement Halle-Neustadt und dem Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung. Zusätzlich werden die Richtlinie sowie Informationen zum Verfügungsfonds und zum Antragsverfahren im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Halle veröffentlicht.

Die erste Sitzung des Vergabegremiums ist im Sommer 2020 geplant. Dabei wird ein Hauptthema neben der Auswahl möglicher erster Projekte die Einwerbung der privaten Mittel sein, um die Voraussetzungen für die Finanzierung durch den Verfügungsfonds herzustellen.

Anlagen:

Anlage gesamt:

Anlage 1 zur Vorlage VII_2020_00950 - Abgrenzung des Fördergebietes

Anlage 2 zur Vorlage VII_2020_00950 - Richtlinie